

**Verordnung des Landeskirchenrates
der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
über die Führung von Jahresgesprächen
(Jahrspr.VO)**

vom 26. September 2016

Der Landeskirchenrat hat auf Grundlage von § 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der maßgebenden Voraussetzungen zur Führung von Jahresgesprächen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Jahresgespr.G.) vom 27. April 2016 gemäß Artikel 54 Abs. 1a der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Grundbestimmung

- (1) Mit den Pastoren und den Mitarbeitenden der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirche) sowie den Mitarbeitenden der Kirchengemeinden der Landeskirche werden Jahresgespräche geführt.
- (2) Das Jahresgespräch dient insbesondere dem Rückblick auf die Gestaltung der Arbeit und der Frage der Erreichung von vereinbarten Zielen, dem Austausch über die bestehenden Arbeitsbedingungen sowie Planung und Zielsetzung für die jeweiligen Arbeitsbereiche für die kommenden Jahre.
- (3) Es besteht Pflicht zur Teilnahme an den Jahresgesprächen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Pastoren sind alle Personen, die in einem aktiven Pfarrdienstverhältnis stehen.
- (2) Mitarbeitende sind alle beruflich beschäftigten Personen, soweit sie nicht nur geringfügig beschäftigt sind.
- (3) Leitungspersonen im Sinne der Verordnung sind
 - a) für die Superintendenten der Landesbischof,
 - b) für alle Pastoren im Gemeindepfarramt der zuständige Superintendent des jeweiligen Kirchenbezirks,
 - c) für alle übrigen Ordinierten der Landesbischof,
 - d) für die Mitarbeitenden in einer Kirchengemeinde sowie für die nebenberuflich in der Kirchengemeinde tätigen Kirchenmusiker der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein vom Kirchenvorstand benanntes Mitglied,
 - e) für die Leiterinnen von Kindertagesstätten der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein vom Kirchenvorstand benanntes Mitglied,
 - f) für die Mitarbeitenden in der Kindertagesstätte die Leiterin,
 - g) für die hauptberuflichen Kantoren der Landesbischof,
 - h) für die Mitarbeitenden des Landesjugendpfarramtes der Landesjugendpastor,
 - i) für die Diakone der jeweils örtlich zuständige Superintendent,
 - j) für die Mitarbeitenden im Landeskirchenamt und die Leitungen der sonstigen Einrichtungen der Landeskirche der Präsident oder eine von ihm beauftragte und geschulte Person,
 - k) für die Mitarbeitenden in den sonstigen Einrichtungen der Landeskirche die jeweilige Einrichtungsleitung oder eine vom Landeskirchenamt beauftragte und geschulte Person.

§ 3 Gestaltung der Jahresgespräche

- (1) Das Jahresgespräch ist ein vertrauliches Gespräch unter vier Augen.
- (2) Das Jahresgespräch umfasst folgende Inhalte:

- a) Rückblick auf die Gestaltung der Arbeit und die Frage der Verwirklichung von selbst gesteckten Zielen;
 - b) Austausch über die jeweiligen Arbeitsbedingungen und das Arbeitsumfeld;
 - c) gegenseitige Rückmeldung der Zusammenarbeit;
 - d) Planung und Zielsetzung für die jeweiligen Arbeitsbereiche für das kommende Jahr, diese sind schriftlich festzuhalten und von beiden Gesprächspartnern zu unterschreiben; beide Gesprächspartner erhalten ein Exemplar des Textes.
 - e) Absprache über notwendige unterstützende Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung.
- (3) Im Jahresgespräch ist je ein vom Landeskirchenamt vorgegebener Vorbereitungsbogen für Leitungspersonen und für Pastoren / Mitarbeitende zugrunde zu legen. Der Vorbereitungsbogen ist den Personen, die das Jahresgespräch führen, zur Vorbereitung rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Im besonderen Ausnahmefall können sich die Gesprächspartner darauf verständigen, dass eine dritte Person am Jahresgespräch teilnimmt.
- (5) Der Inhalt des Jahresgesprächs ist für alle teilnehmenden Personen vertraulich. Soweit nichts anderes vereinbart ist, dürfen Informationen nicht weitergegeben werden.

§ 4 Rhythmus der Jahresgespräche

Die Jahresgespräche sollen einmal jährlich geführt werden. Sie sind mindestens alle zwei Jahre zu führen.

§ 5 Qualifizierung für Jahresgespräche

Leitungspersonen werden für die Jahresgespräche fortgebildet und erhalten die entsprechende Qualifikation, in der Regel durch die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen der Landeskirche. Dauer und Inhalt dieser Schulungen werden mit dem Landeskirchenrat abgestimmt.

§ 6 Personalakten

- (1) Aufzeichnungen aus Jahresgesprächen sind zwingend in einer gesonderten Teilakte zu führen, die von den übrigen Personalakten zu trennen sind.
- (2) Die Teilakte über das Jahresgespräch ist bei den zuständigen Leitungspersonen verschleißsicher, beispielsweise in einem Verschlussschrank oder in einem verschlossenen Umschlag, aufzubewahren. Anderen Personen darf nur mit Einwilligung des Mitarbeiters / Pastors Einsichtnahme in diese Teilakte gewährt werden.
- (3) Aufzeichnungen aus den Jahresgesprächen sind nach dem nachfolgenden Gespräch, spätestens nach zwei Jahren oder bei Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber wieder aus der Akte zu entfernen und zu vernichten.

§ 7

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. November 2016 in Kraft.
- (2) Mit der Führung von Jahresgesprächen soll spätestens zum 1. Januar 2017 begonnen werden.

Bückerburg, 26. September 2016

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates